

Präsidialbeschluss
(6. Änderungsbeschluss zum Beschluss vom 16.12.2022)

I.

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG) tritt zum 25.06.2023 in Kraft.

II.

Aus den vorstehenden Gründen zu Ziffer I. wird Teil I A der Geschäftsverteilung für das Jahr 2023 **mit Wirkung ab dem 25.06.2023** um folgende Ziffer ergänzt:

1.6.7 Verbandsklage

Der Senat, der mit einer Verbandsklage befasst war, ist auch für das nachfolgende Umsetzungsverfahren (§ 22 VDuG) zuständig. Nr. 1.6.2 Satz 2 gilt entsprechend.

III.

Aus den vorstehenden Gründen zu Ziffer I. wird Teil II A der Geschäftsverteilung für das Jahr 2023 – Zivilsenate – **mit Wirkung ab dem 25.06.2023** wie folgt geändert:

1. Die sachliche Zuständigkeit des 2. Zivilsenats wird um die Ziffer 8 ergänzt:

8.) *im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1.), Nr. 2.), Nr. 4.) und Nr. 5) die Streitigkeiten nach dem Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz – VDuG)*

2. Die sachliche Zuständigkeit des 4. Zivilsenats wird zu Ziffer 4 wie folgt neu gefasst:
 - 4.) *im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1.) und 2.) die Streitigkeiten über Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf aus dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG) sowie die Streitigkeiten nach dem Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz – VDuG);*

3. Die sachliche Zuständigkeit des 12. Zivilsenats wird zu Ziffer 6 wie folgt neu gefasst:
 - 6.) *die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung im ersten Rechtszug (§ 119 Abs. 3 GVG) sowie die Streitigkeiten nach dem Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz – VDuG)*
 - a) *im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nrn. 1.) und 2.) – ohne Beschränkung auf Sachen aus bestimmten Landgerichtsbezirken –;*
 - b) *soweit Streitigkeiten über Ansprüche oder Rechtsverhältnisse aus Telefon- oder Telefondienstverträgen mit einem Telekommunikations- oder einem Telekommunikationsdienstleistungsunternehmen betroffen sind;*

4. Die sachliche Zuständigkeit des 13. Zivilsenats wird zu Ziffer 3 wie folgt neu gefasst:
 - 3.) *ohne Beschränkung darauf, dass der Name des Beklagten mit einem bestimmten Buchstaben beginnt: die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsklagen nach Buch 6 der Zivilprozessordnung im ersten Rechtszug (§ 119 Abs. 3 GVG) sowie die Streitigkeiten nach dem Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz – VDuG) in allen Sachen im Sinne von Teil I A 1.5.1 Buchstabe a);*

5. Die sachliche Zuständigkeit des 20. Zivilsenats wird zu Ziffer 5 wie folgt neu gefasst:

5.) im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nrn. 1.) und 3.) ohne Beschränkung auf Sachen aus bestimmten Landgerichtsbezirken: die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung im ersten Rechtszug (§ 119 Abs. 3 GVG) sowie die Streitigkeiten nach dem Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz – VDuG).

6. Die sachliche Zuständigkeit des 22. Zivilsenats wird um die Ziffer 9 ergänzt:

9.) die Streitigkeiten nach dem Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz – VDuG)

a) im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 4.) und Nr. 6.);

b) soweit – unabhängig von der Rechtsgrundlage – Streitigkeiten über Ansprüche aus einer Beförderung von Personen und Reisegepäck durch Verkehrsbetriebe einschließlich der Eisenbahnen und aus einer sonstigen Personenbeförderung (insbesondere im Sinne des Personenbeförderungs- oder Luftverkehrsgesetzes) betroffen sind.

7. Die sachliche Zuständigkeit des 25. Zivilsenats wird zu Ziffer 7 wie folgt neu gefasst:

7.) im Rahmen der Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1.) und 3.) die Streitigkeiten über Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf aus dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG) sowie die Streitigkeiten nach dem Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz – VDuG);

8. Die sachliche Zuständigkeit des 26. Zivilsenats wird zu Ziffer 6 wie folgt neu gefasst:

6.) die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung im ersten Rechtszug (§ 119 Abs. 3 GVG) sowie die Streitigkeiten nach dem Gesetz zur gebündelten Durchsetzung

von Verbraucherrechten (Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz – VDuG)

- a) *im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nrn. 1.) bis 3.) – ohne Beschränkung auf Sachen aus bestimmten Landgerichtsbezirken –;*
- b) *soweit Streitigkeiten über Ansprüche oder Rechtsverhältnisse aus*
 - aa) *§§ 49 bis 61 des Bundesseuchengesetzes,*
 - bb) *§§ 84 bis 94 des Arzneimittelgesetzes*
 - cc) *§§ 25 bis 40 des Atomgesetzes**betroffen sind;*

9. Die sachliche Zuständigkeit des 30. Zivilsenats wird zu Ziffer 6 und zu Ziffer 8 wie folgt neu gefasst:

- 6.) *die Streitigkeiten über Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf aus dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG), soweit sie nicht dem 2., 4., 6., 12., 20., 22., 25., 28. oder 31. Zivilsenat zugewiesen sind, sowie die Streitigkeiten nach dem Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz – VDuG), soweit sie nicht dem 2., 4., 6., 12., 13., 20., 22., 25., 26., 28., 31. oder 34. Zivilsenat zugewiesen sind;*
- 8.) *im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1.) ohne Beschränkung auf Sachen aus bestimmten Landgerichtsbezirken – einschließlich Mietverhältnissen über Wohnraum: die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung im ersten Rechtszug (§ 119 Abs. 3 GVG) sowie die Streitigkeiten nach dem Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz – VDuG)*

10. Die sachliche Zuständigkeit des 31. Zivilsenats wird zu Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:

- 2.) *im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1.) die Streitigkeiten über Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf aus dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG) sowie die Streitigkeiten nach dem Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz – VDuG).*

11. Die sachliche Zuständigkeit des 34. Zivilsenats wird zu Ziffer 4 wie folgt neu gefasst:

4.) im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1.) die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung im ersten Rechtszug (§ 119 Abs. 3 GVG) sowie die Streitigkeiten nach dem Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz – VDuG).

Hamm, den 20. Juni 2023

Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Schäpers

Dr. Gundlach

Fiolka

Dr. Meyer

Zarth

Feldkemper-Bentrup

Hofstra

Kleinod

Wobker

Wehrmann

Wesseler